

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Verfahren zur Festsetzung eines amtlichen Überschwemmungsgebiets an der Schwäbischen Rezat, Gewässer I. Ordnung, Fluss-km 0,170 – 6,800;
Gemeinden Röttenbach und Georgensgmünd, Landkreis Roth**

Für den Bereich an der Schwäbischen Rezat, Gewässer I. Ordnung, Fluss-km 0,170 – 6,800, wurde das Überschwemmungsgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach den Wassergesetzen neu überrechnet und ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Roth im Amtsblatt Nr. 15 des Landkreises Roth vom 22. September 2022 wurde das Überschwemmungsgebiet an der Schwäbischen Rezat gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG vorläufig gesichert.

Das Landratsamt Roth führt nun das Verfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Schwäbischen Rezat per Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 63 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. Die sich dadurch entfaltenden Rechtswirkungen (§§ 78 WHG ff.), wie Verbote für bauliche Maßnahmen und die Ausweisung von Baugebieten, finden bereits aufgrund der vorläufigen Sicherung Anwendung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten, aus welchen sich Art und Umfang des Überschwemmungsgebiets ergeben, liegen in der Zeit

vom 22.02.2023 bis 22.03.2023

im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach, Zimmer OG 21, Tel.-Nr. 09172 691018.

sowie im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer-Nr. 227, Tel.-Nr. 09171/81-1427, aus

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Wir bitten Sie um vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Sie diese öffentliche Bekanntmachung einschließlich der Planunterlagen auch unter folgendem Link auf unserer Internetseite finden:

<https://roettenbach.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/steuern-gebuehren-beitraege>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 05.04.2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Röttenbach oder beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Röttenbach
Röttenbach, 13.02.2023



i.A. Lutz

